

Bundesgesetzblatt ¹³²⁵

Teil I

Z 5702

1996

Ausgegeben zu Bonn am 28. August 1996

Nr. 44

Tag	Inhalt	Seite
20. 8. 96	Erstes Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ FNA: 224-10 GESTA: B048	1326
20. 8. 96	Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes FNA: 2211-1 GESTA: O010	1327
15. 8. 96	Verordnung über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen im praktischen und im fachtheoretischen Teil der Meisterprüfung für das Brauer- und Mälzer-Handwerk (Brauer- und Mälzermeisterverordnung – BrauMMstrV) FNA: neu: 7110-3-127	1329
19. 8. 96	Verordnung über Kartoffelgemeinschaftsbrennereien FNA: neu: 612-7-11	1332
21. 8. 96	Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung FNA: 7141-6-1-6	1333
2. 8. 96	Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG FNA: neu: 2031-1-30; 2031-1-25	1335
20. 8. 96	Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen FNA: 424-2-1-1	1336
<hr/>		
Hinweis auf andere Verkündungsblätter		
	Verkündungen im Bundesanzeiger	1337
	Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 37	1337
	Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften	1338

**Erstes Gesetz
zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung
„Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“**

Vom 20. August 1996

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

**Änderung des Gesetzes
zur Errichtung einer Stiftung „Haus der
Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“**

Das Gesetz zur Errichtung einer Stiftung „Haus der Geschichte der Bundesrepublik Deutschland“ vom 28. Februar 1990 (BGBl. I S. 294) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „im geteilten Deutschland einschließlich“ durch die Wörter „einschließlich der Geschichte der Deutschen Demokratischen Republik unter Einbeziehung“ ersetzt.
2. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5
Satzung

Die Stiftung gibt sich eine Satzung, die vom Kuratorium beschlossen wird.“
3. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird das Wort „dreiundzwanzig“ durch das Wort „zweiunddreißig“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sechs“ durch das Wort „acht“ und das Wort „elf“ durch das Wort „sechzehn“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Die vom Bundesrat entsandten Mitglieder verfügen über je eine Stimme.“
- cc) Nach Satz 4 wird folgender Satz 5 neu angefügt:

„Ist auch dieser verhindert, kann das Stimmrecht auf ein anderes Mitglied des Kuratoriums übertragen werden.“
- c) Absatz 4 Satz 2 wird gestrichen.
- d) Folgender neuer Absatz 6 wird eingefügt:

„(6) Beschlüsse über die Satzung (§ 5) und deren Änderung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen. In der Satzung können weitere qualifizierte Mehrheiten festgelegt werden. Im übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefaßt. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Kuratoriums den Ausschlag.“
- e) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.
4. § 9 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 wird das Wort „einundzwanzig“ durch das Wort „fünfzehn“ ersetzt.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. August 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Johannes Rau

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister des Innern
Kanther

Zweites Gesetz zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Vom 20. August 1996

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes

Das Hochschulbauförderungsgesetz vom 1. September 1969 (BGBl. I S. 1556), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1442), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt gefaßt:

„§ 3

Ausbau und Neubau

(1) Zum Ausbau und Neubau von Hochschulen gehören im Sinne dieses Gesetzes die Ausgaben für folgende Zwecke:

1. Gesamtplanung einschließlich der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Vorstudien sowie Einzelplanung; Ausgaben für die Gesamtplanung und die Vorstudien können auch dann berücksichtigt werden, wenn sich die Gesamtplanung auf neue Hochschulen oder Hochschuleinrichtungen bezieht, die noch nicht in die Anlage gemäß § 4 aufgenommen sind;
2. Erwerb der für die einzelnen Bauvorhaben erforderlichen bebauten und unbebauten Grundstücke, einschließlich der Kosten für ihre Freimachung; die Grundstücksfläche ist nach dem zulässigen Maß der baulichen Nutzung zu bemessen; bei nicht erschlossenem Bauland werden zusätzlich höchstens 25 vom Hundert der Grundstücksfläche als Erschließungsanteil für öffentliche Straßen, Wege und Versorgungsleitungen berücksichtigt;
3. Bauten sowie Erschließung und Entschädigung an Dritte in dem für die Baumaßnahme erforderlichen Umfang, Ersteinrichtung, Außenanlagen, Bau- nebenleistungen, besondere Betriebseinrichtungen und Zubehör, wenn die Investitionskosten für das jeweilige Vorhaben drei Millionen Deutsche Mark übersteigen;
4. Beschaffung der gesondert im Rahmenplan ausgewiesenen Großgeräte für Ausbildung und Forschung, wenn die Kosten für das einzelne Gerät einschließlich Zubehör an Universitäten 250 000 Deutsche Mark, an anderen Hochschulen 150 000 Deutsche Mark übersteigen;
5. Beschaffungen im Rahmen von Vorhabenprogrammen nach § 6 Nr. 2;
6. Erwerb von Grundstücken innerhalb des in dem Rahmenplan ausgewiesenen Hochschulgeländes, deren Verwendungszeitpunkt beim Erwerb noch nicht endgültig feststeht (vorsorglicher Grunderwerb);

7. Vorhaben im Sinne der Nummer 3 einschließlich der für sie erforderlichen Grundstücke, bei denen dem Land über das Nutzungsrecht hinaus eine Option auf den Erwerb des Eigentums eingeräumt ist.

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die in Satz 1 Nr. 3 und 4 bestimmten Mindestkosten (Bagatellgrenzen) nach Maßgabe der Preisentwicklung anzupassen. Die geänderten Bagatellgrenzen sind nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach Inkrafttreten der Änderung erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.

(2) Bei Vorhaben im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 3 und 7, die unter Einschaltung Dritter finanziert werden und im Einzelfall wirtschaftlicher (§ 7 Bundeshaushaltsordnung) als eigenfinanzierte Vorhaben sind, gehören zu den mitfinanzierungsfähigen Ausgaben auch die Finanzierungskosten.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer eingefügt:

„2. die Vorhabenprogramme für vordringlich zu verwirklichende Ausbauschwerpunkte nebst den dafür vorgesehenen Gesamtkosten;“.

b) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 3 bis 5.

c) Die neue Nummer 3 wird wie folgt gefaßt:

„3. die Bauvorhaben und die Beschaffungsvorhaben, jeweils nebst Kosten sowie gegebenenfalls einer verbindlichen Kostenobergrenze;“.

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden nach Satz 1 folgende Sätze eingefügt:

„Beschlüsse über Vorhabenprogramme (§ 6 Nr. 2) bedürfen der Zustimmung aller Länder. Die Festlegung einer verbindlichen Kostenobergrenze bei der Aufnahme eines Vorhabens in den Rahmenplan bedarf der Zustimmung des anmeldenden Landes.“

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ werden durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

bb) Die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

- b) Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz wird wie folgt gefaßt:

„Die Anmeldung zu § 6 Nr. 3 enthält zu den Bauvorhaben eine allgemeine Erläuterung, Angaben über das Raumprogramm und die Dringlichkeit, eine Kostenschätzung nach Erfahrungssätzen sowie gegebenenfalls eine für das Vorhaben verbindliche Kostenobergrenze;“.

- c) In Absatz 3 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „2 und 3“ wird durch die Angabe „3 und 4“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei Vorhaben mit einer verbindlichen Kostenobergrenze ist die Erstattung des Bundes auf die Hälfte des Betrages der Kostenobergrenze beschränkt.“

- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „der zuständige Landesminister (Senator)“ durch die Wörter „die zuständige Landesbehörde“ und die Wörter „Bundesminister für Bildung und Wissenschaft“ durch die Wörter „Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie“ ersetzt.

- bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Bei den in § 3 Abs. 2 genannten Vorhaben leistet der Bund unter den in Satz 1 genannten Voraussetzungen Vorauszahlungen entsprechend den vom Land zu zahlenden Raten.“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit die in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 genannten Grundstücke innerhalb von zehn Jahren nach Erwerb oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist nicht für die Gemeinschaftsaufgabe gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 in Anspruch genommen werden, zahlt das Land an den Bund einen Betrag in Höhe der Hälfte des Verkehrs-

wertes zurück. Das gleiche gilt, wenn ein auf Grund des Rahmenplans durchgeführtes Vorhaben zweckentfremdet wird, es sei denn, der Planungsausschuß billigt eine andere Verwendung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe Hochschulbau oder für die gemeinsame Forschungsförderung nach Artikel 91b des Grundgesetzes. Die Verwendung eines Vorhabens für die gemeinsame Forschungsförderung bedarf der Einwilligung des Deutschen Bundestages, wenn der Betrag der Bundesförderung zehn Millionen Deutsche Mark übersteigt.“

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Übt das Land bei den in § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 genannten Vorhaben die Option nicht innerhalb der vertraglich vorgesehenen Frist, spätestens jedoch innerhalb von 25 Jahren oder einer von dem Planungsausschuß bestimmten längeren Frist aus, sind die nach den Absätzen 1 und 2 für dieses Vorhaben geleisteten Zahlungen des Bundes vom Land zu erstatten.“

6. § 13 wird wie folgt gefaßt:

„§ 13

Übergangsregelung

§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 4 in der Fassung des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Hochschulbauförderungsgesetzes vom 20. August 1996 (BGBl. I S. 1327) ist nur auf Vorhaben anzuwenden, die nach dem 1. Januar 1997 erstmals im Rahmenplan zur Baudurchführung oder Beschaffung freigegeben werden.“

7. Die §§ 14 und 14a werden aufgehoben.

8. § 15 wird gestrichen.

9. Der bisherige § 16 wird § 14.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 20. August 1996

Für den Bundespräsidenten
Der Präsident des Bundesrates
Johannes Rau

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Kinkel

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Verordnung
über das Berufsbild und über die Prüfungsanforderungen
im praktischen und im fachtheoretischen Teil
der Meisterprüfung für das Brauer- und Mälzer-Handwerk
(Brauer- und Mälzerverordnung – BrauMMstrV)**

Vom 15. August 1996

Auf Grund des § 45 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Dezember 1965 (BGBl. 1966 I S. 1), der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 63 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 Abs. 1 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie:

1. Abschnitt

Berufsbild

§ 1

Berufsbild

(1) Dem Brauer- und Mälzer-Handwerk sind folgende Tätigkeiten zuzurechnen:

1. Herstellung von Malzen,
2. Herstellung und Abfüllung von Bieren und alkoholfreien Getränken.

(2) Dem Brauer- und Mälzer-Handwerk sind folgende Kenntnisse und Fertigkeiten zuzurechnen:

1. Kenntnisse der berufsbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe,
2. Kenntnisse der Herstellung von Malz, insbesondere Aufbereitung und Lagerung der Rohstoffe, Weichen, Keimen und Darren,
3. Kenntnisse der Herstellung und Abfüllung von Bier, insbesondere Würzeherstellung, Gärung, Lagerung und Filtration,
4. Kenntnisse der Herstellung und Abfüllung alkoholfreier Getränke,
5. Kenntnisse der berufsbezogenen Hygienevorschriften und Reinigungstechniken,
6. Kenntnisse der biologischen und der chemisch-technischen Betriebs- und Qualitätskontrolle, insbesondere der Rohstoff-Analyse,
7. Kenntnisse über Qualitätsmanagement,
8. Kenntnisse der berufsbezogenen Physik, Chemie, Mathematik und Biologie, insbesondere Mikrobiologie,
9. Kenntnisse der Mälzereinrichtungen, insbesondere Aufbereitung der Rohstoffe, Weich-, Keim- und Darranlagen,
10. Kenntnisse der Brauereianlagen, insbesondere Schrotrei, Würzeherstellung, Gärung, Lagerung, Filtration und Abfüllung,

11. Kenntnisse der berufsbezogenen Energieversorgungs- und Umweltschutzanlagen,
12. Kenntnisse der berufsbezogenen Prozeßautomation,
13. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über den Betrieb von Schankanlagen,
14. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung,
15. Kenntnisse der berufsbezogenen Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,
16. Kenntnisse der berufsbezogenen Ernährungslehre,
17. Kenntnisse der Etikettierung, Ausstattung, Verpackung, Logistik und Vermarktung,
18. Beurteilen und Auswählen von Rohstoffen,
19. Herstellen von Malz, insbesondere Aufbereiten der Mälzereirohstoffe, Weichen, Keimen und Darren,
20. Entkeimen, Wiegen und Lagern von Malz,
21. Schrotten von Malz,
22. Maischen, Abläutern, Würzekochen, Ausschlagen und Würze behandeln,
23. Anstellen, Gären und Schlauchen,
24. Lagern, Nachgären und Klären,
25. Filtrieren und Haltbarmachen, insbesondere Kurzzeiterhitzen und Pasteurisieren,
26. Abfüllen,
27. Einsetzen der technischen Anlagen, insbesondere Einrichten, Bedienen, Steuern und Überwachen,
28. Steuern und Überwachen des Produktionsablaufes,
29. Durchführen berufsbezogener Analysen und Kontrollen sowie ihre Dokumentation,
30. Reinigen und Desinfizieren,
31. Instandhalten der Brauerei- und Mälzereinrichtungen sowie von Schankanlagen.

2. Abschnitt

Prüfungsanforderungen in den
Teilen I und II der Meisterprüfung

§ 2

Gliederung, Dauer und Bestehen
der praktischen Prüfung (Teil I)

- (1) In Teil I sind eine Meisterprüfungsarbeit anzufertigen und eine Arbeitsprobe auszuführen.

(2) Die Anfertigung der Meisterprüfungsarbeit soll nicht länger als einen Arbeitstag, die Ausführung der Arbeitsprobe nicht länger als acht Stunden dauern.

(3) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils I sind jeweils ausreichende Leistungen in der Meisterprüfungsarbeit und in der Arbeitsprobe.

§ 3

Meisterprüfungsarbeit

Als Meisterprüfungsarbeit sind zwei der nachstehend genannten Arbeiten anzufertigen:

1. Beschreibung der Würzeherstellung für vorgegebene Biersorten,
2. Beschreibung der Vergärung und Reifung für vorgegebene Biersorten,
3. Beschreibung der Filtration und Haltbarmachung des Bieres,
4. Beschreibung der Abfüllung und Verpackung von Bieren oder alkoholfreien Getränken,
5. Beschreibung der Malzherstellung mit vorgegebenen Rohstoffen.

§ 4

Arbeitsprobe

(1) Als Arbeitsprobe sind die nachstehend genannten Arbeiten auszuführen:

1. Beurteilen von Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen,
2. Durchführen einer biologischen Betriebskontrolle; dabei sind Proben zu entnehmen, zu verarbeiten, zu beurteilen und auszuwerten, ferner ist ein biologisches Präparat anzulegen, ist mit dem Mikroskop zu arbeiten und sind Hefen sowie bierschädliche Keime zu identifizieren,
3. Durchführen einer chemisch-technischen Betriebskontrolle; dabei sind ein Rohstoff, Brauch-, Betriebs- und Abwässer, Würze und Bier sowie ein alkoholfreies Getränk zu analysieren und zu beurteilen, sind Mälzungsabläufe und Sudprozesse nach vorgegebenen Diagrammen zu beurteilen und sind vorgegebene Gär- und Filtrationsdiagramme sowie Filtrationsberichte zu beurteilen.

(2) In der Arbeitsprobe sind die wichtigsten Fertigkeiten und Kenntnisse zu prüfen, die in der Meisterprüfungsarbeit nicht oder nur unzureichend nachgewiesen werden konnten.

§ 5

Prüfung

der fachtheoretischen Kenntnisse (Teil II)

(1) In Teil II sind Kenntnisse in den folgenden vier Prüfungsfächern nachzuweisen:

1. Fachtechnologie:
 - a) Herstellung von Malz, insbesondere Aufbereitung und Lagerung der Rohstoffe, Weichen, Keimen und Darren,
 - b) Herstellung und Abfüllung von Bier, insbesondere Würzebereitung, Gärung, Lagerung und Filtration,
 - c) Herstellung und Abfüllung alkoholfreier Getränke,

d) berufsbezogene Hygienevorschriften und Reinigungstechniken,

e) Mälzereianlagen, insbesondere Aufbereitung der Rohstoffe, Weich-, Keim- und Darranlagen,

f) Brauereianlagen, insbesondere Schrotrei, Würzeherstellung, Gärung, Lagerung, Filtration und Abfüllung,

g) berufsbezogene Energieversorgungs- und Umweltschutzanlagen,

h) Etikettierung, Ausstattung, Verpackung, Logistik und Vermarktung,

i) berufsbezogene Prozeßautomation,

k) berufsbezogene Vorschriften des Umweltschutzes und der rationellen Energieverwendung,

l) berufsbezogene Vorschriften, insbesondere des Lebensmittelrechts und der Vorschriften über den Betrieb von Schankanlagen,

m) berufsbezogene Vorschriften der Arbeitssicherheit und des Arbeitsschutzes,

n) berufsbezogene Ernährungslehre;

2. Biologische und chemisch-technische Betriebs- und Qualitätskontrolle;

3. Technische Mathematik und Kalkulation:

a) Flächen-, Körper-, Material- und Gewichtsberechnungen,

b) Ausbeute-, Schwand- und Verschnittberechnungen,

c) Kostenermittlung unter Einbeziehung aller für die Preisbildung wesentlichen Faktoren;

4. Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffkunde:

Arten, Eigenschaften, Bezeichnungen, Verwendung, Verarbeitung, Lagerung und Entsorgung der berufsbezogenen Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe.

(2) Die Prüfung ist schriftlich und mündlich durchzuführen.

(3) Die schriftliche Prüfung soll insgesamt nicht länger als acht Stunden, die mündliche je Prüfling nicht länger als eine halbe Stunde dauern. In der schriftlichen Prüfung soll an einem Tag nicht länger als sechs Stunden geprüft werden.

(4) Der Prüfling ist von der mündlichen Prüfung auf Antrag zu befreien, wenn er im Durchschnitt mindestens gute schriftliche Leistungen erbracht hat.

(5) Mindestvoraussetzung für das Bestehen des Teils II sind ausreichende Leistungen in dem Prüfungsfach nach Absatz 1 Nr. 1.

3. Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 6

Übergangsvorschrift

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt.

§ 7

Weitere Anforderungen

Die weiteren Anforderungen in der Meisterprüfung bestimmen sich nach der Verordnung über gemeinsame Anforderungen in der Meisterprüfung im Handwerk vom 12. Dezember 1972 (BGBl. I S. 2381) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 1. November 1996 in Kraft.
- (2) Die auf Grund des § 122 der Handwerksordnung weiter anzuwendenden Vorschriften sind, soweit sie Gegenstände dieser Verordnung regeln, nicht mehr anzuwenden.

Bonn, den 15. August 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Verordnung
über Kartoffelgemeinschaftsbrennereien**

Vom 19. August 1996

Auf Grund des § 25a Abs. 3 des Gesetzes über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612-7, veröffentlichten bereinigten Fassung, der durch Artikel 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 12. Juli 1996 (BGBl. I S. 962) eingefügt worden ist, verordnet das Bundesministerium der Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten:

§ 1

(1) In Kartoffelgemeinschaftsbrennereien darf abweichend von § 25a Abs. 1 des Gesetzes Branntwein aus selbstgewonnenem anderen Getreide als Korn bis zu einer Menge von 45 vom Hundert der Jahreserzeugung hergestellt werden.

(2) Will der Brennereibesitzer in einem Betriebsjahr entsprechend dem Absatz 1 verfahren, hat er dies der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein bis zum 1. September des vorhergehenden Betriebsjahres schriftlich anzuzeigen. Dabei hat er die ungefähre Menge des aus Getreide herzustellenden Branntweins anzugeben. Eine Zweitschrift der Anzeige hat er zum Brennereibelegheft zu nehmen.

(3) Absatz 1 gilt erstmals für das Betriebsjahr 1996/97. Für dieses soll die Bundesmonopolverwaltung die Anzeigefrist nach Absatz 2 in angemessener Weise verlängern.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. September 1996 in Kraft.

Bonn, den 19. August 1996

Der Bundesminister der Finanzen
Theo Waigel

Fünfte Verordnung zur Änderung der Fertigpackungsverordnung*)

Vom 21. August 1996

Auf Grund von § 8 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 und 7 bis 11 und Satz 2 in Verbindung mit Absatz 2 und § 19 Abs. 3 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Gesundheit nach Anhörung von Sachkennern aus der Verbraucherschaft und der beteiligten Wirtschaft:

Artikel 1

Die Fertigpackungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307) wird wie folgt geändert:

1. § 10 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 Nr. 4 werden nach den Worten „Feinen Backwaren“ die Worte „mit Ausnahme der Dauerbackwaren“ eingefügt.
- b) In Satz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

2. In § 22 Abs. 5 und § 35 Abs. 2 werden die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 1980/92 der Kommission vom 16. Juli 1992 (ABl. EG Nr. L 198 S. 31)“ durch die Worte „Verordnung (EWG) Nr. 2390/95 der Kommission vom 11. Oktober 1995 (ABl. EG Nr. L 244 S. 60)“ ersetzt.

3. § 29 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

- „4. Fertigpackungen mit Tabakerzeugnissen, bei denen das Steuerzeichen nach § 13 Abs. 1 der Tabaksteuer-Durchführungsverordnung vom 14. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1738) entwertet ist.“

4. § 35 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. entgegen § 1 Abs. 1, § 5 Abs. 1, auch in Verbindung mit § 33 Abs. 6 Satz 1, § 6 Abs. 1 oder § 31 Abs. 2 Nr. 3 Satz 3, dieser in Verbindung mit Satz 2, oder Satz 4 Halbsatz 1, jeweils auch in Verbindung mit § 31a Satz 1, Fertigpackungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,“.

b) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

„13a. entgegen § 31a Satz 2 nachfüllbare offene Packungen gewerbsmäßig in den Verkehr bringt,“.

5. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 Buchstabe c und d, Nummer 2 Buchstabe b, Nummer 6, 7 und 15 wird in Spalte 4 das Datum „31.12.1994“ jeweils durch das Datum „7.6.1997“ ersetzt.

b) Nummer 8 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a Spalte 4 wird wie folgt gefaßt:

„0,10 – 0,70⁵⁾ – 5
bis 7.6.1997: 1,25“.

bb) In Buchstabe b Spalte 1 wird die Zahl „2207“ durch die Zahl „2007“ und die Zahl „2209“ durch die Zahl „2009“ ersetzt.

cc) Buchstabe c Spalte 3 wird wie folgt gefaßt:

„0,10⁸⁾“.

c) Die Anmerkungen zu Anlage 1 werden wie folgt geändert:

aa) In Anmerkung 5 wird das Datum „1. Januar 1995“ durch das Datum „7.6.1997“ ersetzt.

bb) Folgende Anmerkung 8 wird angefügt:

„⁸⁾ Zusätzlich zu den Werten nach Nummer 8 Buchstabe b.“

*) Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe a, b Untergliederung aa und Buchstabe c Untergliederung aa und Nr. 6 Buchstabe g dient der Umsetzung der Richtlinie 95/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. November 1995 zur Änderung der Richtlinie 79/581/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für Lebensmittel und der Richtlinie 88/314/EWG über den Schutz der Verbraucher bei der Angabe der Preise für andere Erzeugnisse als Lebensmittel (ABl. EG Nr. L 299 S. 11).

6. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 18.5 Spalte 1 wird das Wort „Müslizerzeugnisse“ gestrichen.
 - b) Nach Nummer 18.7 wird eine Nummer 18.8 mit der Erzeugnisbezeichnung „Müslizerzeugnisse“ in Spalte 1 und den Werten „375 – 750 – 1500 – bis 7.6.1997 außerdem: 400“ in Spalte 3 eingefügt.
 - c) In Nummer 19.2 werden in Spalte 1 die Worte „und Dauerbackwaren“ gestrichen.
 - d) Nummer 23.4.1 Spalte 5 wird wie folgt gefaßt:
„750 – 800“.
 - e) Nummer 23.4.2 wird aufgehoben.
- f) In Nummer 24.7 Spalte 5 wird das Datum „31.12.1994“ durch das Datum „7.6.1997“ ersetzt.
- g) In Anmerkung 8 wird das Datum „31.12.1994“ durch das Datum „7.6.1997“ ersetzt.
7. In Anlage 4a Nr. 4 Buchstabe d wird in der Tabelle die Zahl „101“ durch die Zahl „100“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 21. August 1996

Der Bundesminister für Wirtschaft
In Vertretung
J. Ludewig

**Anordnung
zur Übertragung disziplinarrechtlicher
Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG**

Vom 2. August 1996

Auf Grund des § 15 Abs. 2 der Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 und Abs. 5 Satz 1 des Postpersonalrechtsgesetzes vom 14. September 1994 (BGBl. I S. 2325, 2353) wird angeordnet:

I.

Die Disziplinarbefugnisse der obersten Dienstbehörde in Verfahren gegen Ruhestandsbeamte der Deutschen Telekom AG werden – abhängig vom Wohnsitz des Ruhestandsbeamten – den Direktionen Hannover, Düsseldorf, Koblenz, Freiburg, Regensburg und Berlin, bei denen Sonderstellen Beamtenrecht eingerichtet worden sind, jeweils für den geographischen Zuständigkeitsbereich der Sonderstelle Beamtenrecht übertragen. Dasselbe gilt für die Ruhestandsbeamten der früheren Deutschen Bundespost TELEKOM.

Für besondere Fälle behalten wir uns die Ausübung der Disziplinarbefugnisse vor.

II.

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Anordnung zur Übertragung disziplinarrechtlicher Befugnisse im Bereich der Deutschen Telekom AG vom 23. Juli 1995 (BGBl. I S. 1104) außer Kraft.

Bonn, den 2. August 1996

Deutsche Telekom AG
Der Vorstand
Heinz Klinkhammer

Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen

Vom 20. August 1996

Auf Grund des Gesetzes betreffend den Schutz von Mustern auf Ausstellungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 424-2-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082), und des § 35 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 3 des Markengesetzes vom 25. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082, 1995 I S. 156) wird bekanntgemacht:

I.

Der zeitweilige Schutz von Mustern und Marken wird für die folgenden Ausstellungen gewährt:

1. „MEDICA 96 – Weltforum für Arztpraxis und Krankenhaus – 28. Internationale Fachmesse und Kongreß“ vom 20. bis 23. November 1996 in Düsseldorf
2. „BIOTEC 96 – FORUM FÜR BIOTECHNOLOGIE“ vom 20. bis 23. November 1996 in Düsseldorf
3. „ComPaMED 96 – 5. Internationale Fachmesse Komponenten, Vorprodukte und Rohstoffe für die medizinische Fertigung“ vom 20. bis 23. November 1996 in Düsseldorf
4. „BAU – 12. Internationale Fachmesse für Baustoffe, Bausysteme, Bauerneuerung“ vom 14. bis 19. Januar 1997 in München
5. „boot 97 – 28. Internationale Boots-Ausstellung Düsseldorf“ vom 18. bis 26. Januar 1997 in Düsseldorf
6. „48. Internationale Spielwarenmesse Nürnberg mit Fachmesse Modellbau, Hobby und Basteln“ vom 30. Januar bis 5. Februar 1997 in Nürnberg
7. „ISPO-Winter – 46. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 4. bis 7. Februar 1997 in München
8. „didacta 97 international – Die Bildungsmesse“ vom 17. bis 21. Februar 1997 in Düsseldorf
9. „C-B-R München – 28. Ausstellung Caravan-Boot-Internationaler Reisemarkt“ vom 15. bis 23. Februar 1997 in München
10. „INHORGENTA MÜNCHEN – 24. Internationale Fachmesse für Uhren, Schmuck, Edelsteine, Perlen und Silberwaren mit zugehörigen Fertigungs- und Betriebseinrichtungen“ vom 21. bis 24. Februar 1997 in München
11. „BIO FACH – Europäische Fachmesse für Naturkost und Naturwaren“ vom 27. Februar bis 2. März 1997 in Frankfurt am Main
12. „BEAUTY INTERNATIONAL 97 – 12. Internationale Fachmesse für Kosmetik mit NAIL-DESIGN – 11. Europäische Fachmesse“ vom 11. bis 13. April 1997 in Düsseldorf
13. „IMPRINTA – Prepress and more – Technik für Medien – 7. Internationale Messe mit print & media Congress“ vom 4. bis 10. Juni 1997 in Düsseldorf
14. „TRANSPORT – 6. Internationale Fachmesse für Logistik, Güterverkehr, Personenverkehr“ vom 10. bis 14. Juni 1997 in München
15. „LASER – 13. Internationale Fachmesse und Internationaler Kongreß“ vom 16. bis 20. Juni 1997 in München
16. „MUTEC – 2. Internationale Fachmesse für Museums-wesen und Ausstellungstechnik“ vom 17. bis 20. Juni 1997 in München
17. „ISPO-Sommer – 47. Internationale Fachmesse für Sportartikel und Sportmode“ vom 5. bis 8. August 1997 in München
18. „DRINKTEC-INTERBRAU – Weltmesse für Getränke-technik“ vom 19. bis 26. September 1997 in München
19. „GOLF EUROPE – 5. Internationale Fachmesse für den Golfsport“ vom 5. bis 7. Oktober 1997 in München
20. „CERAMITEC – 7. Internationale Fachmesse Maschinen, Geräte, Anlagen, Verfahren und Rohstoffe für die gesamte Keramik und die Pulvermetallurgie“ vom 14. bis 18. Oktober 1997 in München
21. „SYSTEMS – 16. Internationale Fachmesse für Informationstechnologie und Telekommunikation mit Kongreß“ vom 27. bis 31. Oktober 1997 in München
22. „PRODUCTRONICA – 12. Internationale Fachmesse der Elektronik-Fertigung“ vom 11. bis 14. November 1997 in München

II.

Die in der Bekanntmachung über den Schutz von Mustern und Marken auf Ausstellungen vom 11. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1699) bezeichnete Veranstaltung

„Interstoff Season – The Update Textile Event“,

die in der Zeit vom 14. bis 16. November 1996 in Frankfurt am Main stattfinden sollte, wird nunmehr vom 12. bis 14. November 1996 stattfinden.

Bonn, den 20. August 1996

Bundesministerium der Justiz
Im Auftrag
Schäfers

Verkündungen im Bundesanzeiger

Gemäß § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Verkündung von Rechtsverordnungen in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 114-1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird auf folgende im Bundesanzeiger verkündete Rechtsverordnungen nachrichtlich hingewiesen:

Datum und Bezeichnung der Verordnung	Seite	Bundesanzeiger (Nr. vom)	Tag des Inkrafttretens
30. 7. 96 Neunte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hundertsiebenunddreißigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Frankfurt am Main) 96-1-2-137	9430	(155 20. 8. 96)	12. 9. 96
2. 8. 96 Siebte Verordnung des Luftfahrt-Bundesamts zur Änderung der Hunderteinundzwanzigsten Durchführungsverordnung zur Luftverkehrs-Ordnung (Festlegung von Flugverfahren für An- und Abflüge nach Instrumentenflugregeln zum und vom Flughafen Nürnberg) 96-1-2-121	9431	(155 20. 8. 96)	12. 9. 96
19. 8. 96 Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchsetzung des gemeinschaftlichen Weinrechts 2125-5-7-4	9577	(157 22. 8. 96)	23. 8. 96

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 37, ausgegeben am 21. August 1996

Tag	Inhalt	Seite
14. 8. 96	Verordnung zu dem Abkommen vom 12. Oktober 1995 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Estland über die deutschen Kriegsgräber in der Republik Estland	1242
14. 8. 96	Verordnung über die Gewährung von Vorrechten und Immunitäten an die Internationale Naturkautschukorganisation	1247
19. 6. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Straßburger Abkommens über die Internationale Patentklassifikation	1301
22. 7. 96	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-kasachischen Kriegsgräberabkommens	1302
22. 7. 96	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Wiener Übereinkommens über das Recht der Verträge	1302
22. 7. 96	Bekanntmachung der Zweiten deutsch-rumänischen Vereinbarung zur Änderung der deutsch-rumänischen Vereinbarung über die Entsendung rumänischer Arbeitnehmer aus in Rumänien ansässigen Unternehmen zur Beschäftigung auf der Grundlage von Werkverträgen	1303

Preis dieser Ausgabe: 14,45 DM (12,40 DM zuzüglich 2,05 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 15,45 DM.
Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.
Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Hinweis auf Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften,

die mit ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften unmittelbare Rechtswirksamkeit in der Bundesrepublik Deutschland erlangt haben.
Aufgeführt werden nur die Verordnungen der Gemeinschaften, die im Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes durch Fettdruck hervorgehoben sind.

		ABl. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
Vorschriften für die Agrarwirtschaft			
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1563/96 der Kommission zur Festsetzung der zur Versorgung der Gemeinschaft im vierten Quartal 1996 einzuführenden Bananenmengen	L 193/18	3. 8. 96
2. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1566/96 der Kommission zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1749/95 und (EG) Nr. 2900/95 zur Festsetzung von Ausfuhrabgaben im Sektor Getreide	L 193/24	3. 8. 96
2. 8. 96	Verordnung (EG) Nr. 1567/96 der Kommission zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 291/96 zur Festsetzung einer Ausfuhrabgabe auf die Erzeugnisse des KN-Codes 1003 00 90	L 193/26	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1570/96 der Kommission mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 1452/96 des Rates über eine zusätzliche Prämie für Schaffleischerzeuger in nicht benachteiligten Gebieten Irlands und im Vereinigten Königreich hinsichtlich Nordirland	L 194/1	6. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1575/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 1541/93	L 206/1	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1576/96 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu den Getreidepreisen für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 206/3	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1577/96 des Rates zur Festlegung einer Sondermaßnahme zugunsten bestimmter Körnerleguminosen	L 206/4	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1578/96 des Rates zur Festsetzung der monatlichen Zuschläge zu dem Preis für Rohreis für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 206/6	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1579/96 des Rates zur Festsetzung bestimmter Preise im Sektor Zucker und der Standardqualität für Zuckerrüben für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 206/7	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1580/96 des Rates zur Festsetzung der abgeleiteten Interventionspreise für Weißzucker, des Interventionspreises für Rohzucker, der Mindestpreise für A- und B-Zuckerrüben sowie der Vergütung zum Ausgleich der Lagerkosten für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 206/9	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1583/96 des Rates zur Festsetzung der im Wirtschaftsjahr 1996/97 im Sektor Olivenöl geltenden Preise, Beihilfen und entsprechenden Rücklagen	L 206/14	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1584/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1554/95 zur Festlegung der allgemeinen Vorschriften der Beihilferegelung für Baumwolle	L 206/16	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1585/96 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Faserlein und Hanf sowie des für die Finanzierung der Maßnahmen zur Förderung der Verwendung von Flachsfasern einzu- behaltenden Betrags im Wirtschaftsjahr 1996/97	L 206/18	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1586/96 des Rates zur Festsetzung der Beihilfe für Seidenraupen für das Zuchtjahr 1996/97	L 206/20	16. 8. 96

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1587/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse	L 206/21	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1588/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch hinsichtlich des Wirtschaftsjahres und der Saisonentzerrungsprämie	L 206/23	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1589/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3013/89 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch	L 206/25	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1590/96 des Rates zur Festsetzung des im Wirtschaftsjahr 1997 anwendbaren Grundpreises für Schaffleisch sowie seiner jahreszeitlichen Anpassung	L 206/27	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1591/96 des Rates zur Festsetzung des Grundpreises und der Standardqualität für geschlachtete Schweine für die Zeit vom 1. Juli 1996 bis zum 30. Juni 1997	L 206/30	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1592/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein	L 206/31	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1593/96 des Rates zur Festsetzung der Orientierungspreise für Wein für das Wirtschaftsjahr 1996/97	L 206/34	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1594/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 2332/92 über in der Gemeinschaft hergestellte Schaumweine und der Verordnung (EWG) Nr. 4252/88 über die Herstellung und Vermarktung von in der Gemeinschaft erzeugten Likörweinen	L 206/35	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1595/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 über die Gewährung von Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen in den Weinwirtschaftsjahren 1988/89 bis 1995/96	L 206/36	16. 8. 96
Andere Vorschriften			
26. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1510/96 der Kommission zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur	L 189/89	30. 7. 96
29. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1516/96 der Kommission zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2771/75 über die gemeinsame Marktorganisation für Eier	L 189/99	30. 7. 96
24. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1522/96 des Rates zur Eröffnung und Verwaltung von Einfuhrzollkontingenten für Reis und Bruchreis	L 190/1	31. 7. 96
24. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1523/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1617/93 zur Anwendung von Artikel 85 Absatz 3 EWG-Vertrag auf Gruppen von Vereinbarungen, Beschlüssen und aufeinander abgestimmten Verhaltensweisen betreffend die gemeinsame Planung und Koordinierung von Flugplänen, den gemeinsamen Betrieb von Flugdiensten, Tarifkonsultationen im Personen- und Frachtlinienverkehr sowie die Zuweisung von Zeitnischen auf Flughäfen	L 190/11	31. 7. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1524/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3298/94 über ein System von Ökopunkten für Lastkraftwagen im Transit durch Österreich	L 190/13	31. 7. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1525/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3016/95 zur Eröffnung von Gemeinschaftszollkontingenten für Schafe und Ziegen sowie Schaf- und Ziegenfleisch der KN-Codes 0104 10 30, 0104 10 80, 0104 20 90 und 0204 für 1996	L 190/20	31. 7. 96
25. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1535/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 3059/95 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Gemeinschaftszollkontingente für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren	L 191/16	1. 8. 96

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,05 DM (3,10 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 6,05 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

		ABI. EG	
Datum und Bezeichnung der Rechtsvorschrift		– Ausgabe in deutscher Sprache – Nr./Seite vom	
26. 7. 96	Verordnung (Euratom, EGKS, EG) Nr. 1548/96 des Rates zur Angleichung der Berichtigungskoeffizienten auf die Dienst- und Versorgungsbezüge der Beamten und sonstigen Bediensteten der Europäischen Gemeinschaften in Griechenland und Italien	L 192/1	2. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1555/96 der Kommission mit Durchführungsvorschriften für die Anwendung der Zusatzzölle bei der Einfuhr von Obst und Gemüse	L 193/1	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1556/96 der Kommission zur Anwendung von Einfuhrlicenzen auf bestimmtes aus Drittländern eingeführtes Obst und Gemüse	L 193/5	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1557/96 der Kommission zur Festlegung von Auslösungsschwellen für die Anwendung von Zusatzzöllen bei der Einfuhr von bestimmtem Obst und Gemüse	L 193/8	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1558/96 der Kommission mit Übergangsmaßnahmen betreffend die Einfuhrpreise für bestimmtes Obst und Gemüse mit Ursprung in den assoziierten Ländern Mitteleuropas	L 193/10	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1559/96 der Kommission zur Erhöhung des durch Artikel 18 der Verordnung (EWG) Nr. 404/93 des Rates für die Einfuhr von Bananen vorgesehenen Zollkontingents im Jahr 1996	L 193/12	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1560/96 der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2568/95 zur Übertragung der 1996 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Nicaragua vorgesehenen Quote auf Kolumbien und der Verordnung (EG) Nr. 356/96 zur teilweisen Übertragung der 1996 im Rahmen des Zollkontingents für die Einfuhr von Bananen in die Gemeinschaft für Venezuela vorgesehenen Quote auf Kolumbien	L 193/13	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1561/96 der Kommission zur Festsetzung der Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppen A und B im Rahmen des Zollkontingents 1996 zuzuteilenden Bananenmenge	L 193/15	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1562/96 der Kommission zur Festsetzung des Verringerungskoeffizienten für die Festlegung der jedem Marktbeteiligten der Gruppe C im Rahmen des Zollkontingents 1996 zuzuteilenden Bananenmenge	L 193/17	3. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1581/96 des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 136/66/EWG über die Errichtung einer gemeinsamen Marktorganisation für Fette	L 206/11	16. 8. 96
30. 7. 96	Verordnung (EG) Nr. 1582/96 des Rates zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3089/78 über die allgemeinen Durchführungsvorschriften für die Verbrauchsbeihilfe für Olivenöl	L 206/13	16. 8. 96